

**Hinweise zum Vollzug des § 34c der Gewerbeordnung –GewO- und der Makler- und Bauträgerverordnung –MaBV-;
Zuständigkeitsübertragung - Vorlage eines Prüfungsberichts nach § 16 MaBV**

Zum 01.01.2020 ist eine Änderung der Zuständigkeit in Kraft getreten. Die IHK für München und Oberbayern übernimmt zum 01.01.2020 die Zuständigkeit für Immobilienmakler, Darlehensvermittler, Bauträger und Baubetreuer nach § 34c GewO mit Hauptniederlassung in Bayern. Ausgenommen ist der Kammerbezirk der IHK Aschaffenburg (Stadt und Landkreis Aschaffenburg sowie Landkreis Miltenberg). Erlaubnisse, die bis zum 31.12.2019 von den bis dahin zuständigen Kreisverwaltungsbehörden erteilt wurden, bleiben erhalten.

Der Prüfungspflicht nach § 16 MaBV unterliegen nur Bauträger und Baubetreuer, nicht hingegen Immobilienmakler, Darlehensvermittler und Wohnimmobilienverwalter.

Prüfungsberichte/Negativerklärungen für das Berichtsjahr 2018 waren für Bauträger oder Baubetreuer bis spätestens 31.12.2019 beim Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. als zuständige Behörde einzureichen. Prüfungsberichte/Negativerklärungen ab dem Berichtsjahr 2019 sind bei der IHK für München und Oberbayern vorzulegen.

Wer über eine Erlaubnis als Bauträger oder Baubetreuer verfügt, dieses Gewerbe jedoch bis zum 31.12.2020 ernsthaft eingestellt hat, ist von der Prüfungspflicht für das Jahr 2019 nicht betroffen. Zum Nachweis sind eine entsprechende Erklärung und die Gewerbeabmeldung in Kopie bei der zuständigen IHK für München und Oberbayern einzureichen. Ein Muster der Erklärung kann über diese Website ab 01.01.2020 (www.ihk-muenchen.de/34c-gewo.) abgerufen werden.